

Tarifvereinbarung

**über die Gehaltsregelung für die Poliere
des Baugewerbes in Bayern
vom 17. Dezember 2009**

Zwischen

**dem Bayerischen Bauindustrieverband e.V.,
Oberanger 32, 80331 München,**

**dem Verband Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V.,
Bavariaring 31, 80336 München,**

**dem Verband der Zimmerer- und Holzbauunternehmer in Bayern e.V.,
Eisenacher Straße 17, 80804 München**

einerseits

und

**der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.**

andererseits

wird nachstehende Tarifvereinbarung abgeschlossen:

Sie gilt in Verbindung mit dem Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der jeweiligen Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich:** Das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (2) Betrieblicher Geltungsbereich:** Die in § 1 Abs. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Baubetriebe.
- (3) Persönlicher Geltungsbereich:** Poliere, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung fallen sowie Meister im Fertigungsbau.

§ 2 Gehaltssätze

(1) Poliere sind nach § 5 Nr. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung einzustufen. In Bayern erhalten sie zusätzlich zum Tarifgehalt einen Zuschlag in Höhe von 2 % des Tarifgehaltes.

(2) Die am 31. März 2009 geltenden Gehälter gemäß Tarifvereinbarung vom 20. August 2007 gelten bis zum 31. Mai 2009 unverändert weiter und betragen je Monat (in €):

a) Poliere

Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	2 % Zuschlag	Tarifgehalt einschließlich Zuschlag
A VII	3.554,00	71,00	3.625,00
A VIII	3.902,00	78,00	3.980,00

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

- Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerks-Ofenbau-Polierere sowie Ofenmeister 3.945,00
- Schornsteinbau-Polierere 4.113,00

(3) Ab **1. Juni 2009** gelten für Poliere die nachstehenden Gehälter je Monat (in €):

a) Poliere

Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	2 % Zuschlag	Tarifgehalt einschließlich Zuschlag
A VII	3.636,00	73,00	3.709,00
A VIII	3.992,00	80,00	4.072,00

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

- Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerks-Ofenbau-Polierere sowie Ofenmeister 4.036,00
- Schornsteinbau-Polierere 4.208,00

(4) Ab **1. April 2010** gelten für Poliere die nachstehenden Gehälter je Monat (in €):

a) Poliere

Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	2 % Zuschlag	Tarifgehalt einschließlich Zuschlag
A VII	3.720,00	74,00	3.794,00
A VIII	4.084,00	82,00	4.166,00

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

- Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerks-Ofenbau-Polierere sowie Ofenmeister 4.129,00
- Schornsteinbau-Polierere 4.305,00

§ 3 Besitzstandsregelung

Für Poliere, nicht jedoch für Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe, die bereits vor dem 1. März 2002 eingestellt wurden, gilt Folgendes:

(1) Poliere der bisherigen Gehaltsgruppe Poliere, 4. Berufsjahr, erhalten einen Ausgleichsbetrag, weil ihr Tarifgehalt bisher höher war. Im Übrigen gilt § 3 des Tarifvertrages zur Einführung neuer Gehaltsstrukturen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 21. Dezember 2001.

(2) Die am 31. März 2009 für diese Poliere geltenden Gehälter gelten bis zum 31. Mai 2009 unverändert weiter und betragen je Monat (in €):

bisherige Gehaltsgruppe	Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	2 % Zuschlag	Ausgleichsbetrag	Tarifgehalt einschließlich Zuschlag und Ausgleichsbetrag
P/1	A VII	3.554,00	71,00	-----	3.625,00
P/4	A VII	3.554,00	71,00	97,00	3.722,00
P/7	A VIII	3.902,00	78,00	-----	3.980,00

(3) Ab **1. Juni 2009** gelten für diese Poliere die nachstehenden Gehälter je Monat (in €):

bisherige Gehaltsgruppe	Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	2 % Zuschlag	Ausgleichsbetrag	Tarifgehalt einschließlich Zuschlag und Ausgleichsbetrag
P/1	A VII	3.636,00	73,00	-----	3.709,00
P/4	A VII	3.636,00	73,00	97,00	3.806,00
P/7	A VIII	3.992,00	80,00	-----	4.072,00

(4) Ab **1. April 2010** gelten für diese Poliere die nachstehenden Gehälter je Monat (in €):

bisherige Gehaltsgruppe	Gehaltsgruppe	Tarifgehalt	2 % Zuschlag	Ausgleichsbetrag	Tarifgehalt einschließlich Zuschlag und Ausgleichsbetrag
P/1	A VII	3.720,00	74,00	-----	3.794,00
P/4	A VII	3.720,00	74,00	97,00	3.891,00
P/7	A VIII	4.084,00	82,00	-----	4.166,00

§ 4 Festbetrag

(1) Poliere, die im Monat Mai 2009 einen Gehaltsanspruch haben, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 60,00 €.

(2) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich der Festbetrag im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Poliere in Altersteilzeit erhalten unabhängig von der konkreten Verteilung der Arbeitszeit einen Festbetrag in Höhe von 30,00 €.

§ 5 Polierzuschlag

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird mit Wirkung ab 1. April 2011 durch folgende Regelung ersetzt:

(1) Ab 1. April 2011 erhalten alle zum 31. März 2011 bereits beschäftigten Poliere einen Zuschlag von € 85,00 monatlich als Festbetrag. Dieser Festbetrag wird bei zukünftigen Tarifierhöhungen nicht berücksichtigt. Er zählt allerdings bei der Berechnung der sonstigen Leistungen nach dem Tarifvertrag.

(2) Ab 1. April 2011 neu eingestellte Poliere erhalten einen einheitlichen Zuschlag von € 42,50 monatlich als Festbetrag. Für diesen Festbetrag gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2011, § 5 jedoch erstmals zum 31. Dezember 2013, schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung tritt die Tarifvereinbarung über die Gehaltsregelung für die Poliere des Baugewerbes in Bayern vom 20. August 2007 außer Kraft.

München/Frankfurt a.M., den 17. Dezember 2009